OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603568/3/FP/Mu

Datum:
Linz, 21. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Š K, S x, x L, T, gegen das im Wege des Service-Centers-CBE (CBE) der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. Februar 2020, GZ: BHRO/919130185410/19, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 6. Februar 2020, GZ: BHRO/919130185410/19, warf die Bezirkshauptmannschaft Gmunden im Wege des Service-Centers-CBE (CBE) der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (Bf) als Zulassungsbesitzerin eines bestimmten Fahrzeuges vor, mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach aufgefordert worden zu sein, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer ihr Fahrzeug an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit an einem bestimmten Ort in H gelenkt habe und sei die Bf dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Die Bf habe auch niemanden benannt, wer diese Auskunft hätte erteilen können.

Die belangte Behörde verhängte über die Bf eine Geldstrafe von 80 Euro (16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass sie 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit am 17. Februar 2020 bei der belangten Behörde eingelangtem Schreiben rechtzeitig Beschwerde, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegt, dass ihr Fahrzeug auch von ihr nahestehenden Personen verwendet werde und sie daher niemanden falsch bekanntgeben möchte.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Februar 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, unter Anschluss des Verfahrensaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Bf eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt hat, obwohl die Bf mit der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung einer solchen belehrt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Lenker des genannten Fahrzeuges hat am 26. September 2019 um 19:27 Uhr in H, L – F, x, x,x, O, T H, N, dortige Baustelle, trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern ist weitergefahren. Dadurch wurden die anderen Fahrzeuglenker, die gemäß § 38

Abs 4 StVO auf Grund grünen Lichts freie Fahrt hatten, zu unvermitteltem Bremsen genötigt und ist es deshalb zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen.

Die belangte Behörde richtete im Wege des Service-Centers (CBE) der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 14. Jänner 2020 ein in die tschechische Sprache übersetztes Schreiben an die Zulassungsbesitzerin, mit welchem diese aufgefordert wurde, binnen zwei Wochen nach Zustellung Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche Fahrzeug am 26. September 2019 um 19:27 Uhr in H, x Str.km x, T H, N, dortige Baustelle, O, gelenkt hat. [Schreiben vom 14. Jänner 2020]

Im genannten Schreiben wurde die Bf darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Name und die genaue Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse und die Bf, wenn sie die verlangte Auskunft nicht erteilen könne, jene Person benennen solle, die diese erteilen kann.

Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass die Bf sich strafbar machen würde, wenn sie die Auskunft nicht, unrichtig oder nicht binnen der gesetzten Frist erteilen würde. [Schreiben vom 14. Jänner 2020]

Dieses Schreiben wurde der Bf am 14. Jänner 2020 mit E-Mail zugestellt. [E-Mail vom 24. März 2020]

Die Bf hat keine Auskunft erteilt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt und den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Insbesondere ergibt sich aus dem Aufforderungsschreiben vom 14. Jänner 2020 der Text der behördlichen Anfrage und, dass die Bf keine Lenkerauskunft abgegeben hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

a) § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019) lautet:

„[...](2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach

dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]“

b) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1867, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 19/2019) lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine im Wege des Service-Centers-CBE (CBE) der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach verfasste schriftliche Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gemäß § 103 Abs 2 KFG zugrunde, mit welcher die Bf in der Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin

aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche KFZ zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat.
Die mit E-Mail am 14. Jänner 2020 bewirkte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen in Gang. Der Bf ist die Aufforderung, wie sich implizit aus ihrer Beschwerde ergibt, jedenfalls zuigegangen.

Um ihrer Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson bekanntzugeben (vgl. dazu auch VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190, 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26. Jänner 1998, 97/17/0361).

Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 30. Juni 1993, 93/02/0109), wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstäters dienen kann (z.B. VwGH 28. Februar 2003, 2000/02/0322).

Die Bf hat die geforderte Auskunft nicht erteilt, weil sie weder sich selbst, noch eine andere Person als Lenker benannt hat. Sie ist ihrer Verpflichtung nach § 103 Abs 2 KFG nicht nachgekommen und hat damit das Tatbild des § 103 Abs 2 KFG in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Soweit die Bf lediglich darauf hinweist, dass sie zum Tatzeitpunkt nicht die einzige Lenkerin des gegenständlichen Fahrzeuges war und niemanden falsch bekanntgeben habe wollen, ist sie auf folgende Judikatur des VwGH hinzuweisen: „Könnte die Auskunft iSd § 103 Abs 2 KFG 1967 (Verfassungsbestimmung) ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als vorhersehbar (vgl. E 28. Jänner 2000, 98/02/0256)“. (VwGH 7. Juli 2016, Ra 2016/02/0141).

Diese Verpflichtung gilt auch für tschechische Staatsbürger.

Es ist der Bf somit nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Die Bf hat den Tatbestand daher auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Zur Strafbemessung

Die Bf hat sich in ihrer Beschwerde nicht zur Höhe der Strafe bzw. deren Bemessung durch die belangte Behörde geäußert.

Diese ging von einem Einkommen von 1.600 Euro, keinem Vermögen und keine Sorgepflichten aus und wertete die bisherige Unbescholtenheit der Bf als strafmildernd.

Angesichts der Tatsache, dass die belangte Behörde einen Betrag von 80 Euro, also lediglich etwa 2 % der möglichen Höchststrafe (5.000 Euro) verhängt hat, vermag das Verwaltungsgericht in der Bemessung der Geldstrafe keine Rechtswidrigkeit zu erkennen, zumal die verhängte Geldstrafe selbst bei niedrigsten Einkommen oder Einkommenslosigkeit tat- und schuldangemessen wäre. Der Gesetzgeber hat mit der hohen Maximalstrafdrohung und weil er die vorliegende Bestimmung in Verfassungsrang erhoben hat zum Ausdruck gebracht, dass Verstößen gegen § 103 Abs 2 KFG ein hoher Unrechtsgehalt innewohnt. Es

besteht ein hohes gesellschaftliches Interesse daran, Personen, die Verkehrsverstöße begehen, zur Verantwortung ziehen zu können. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher hoch und ist die Intensität seiner Beeinträchtigung auch beträchtlich, zumal die Bf mit ihrem Verhalten eine zielgerichtete Verfolgung des Täters behindert. Auch aus spezial- und generalpräventiver Sicht vermag das VwG insofern keine Mängel in der Bemessung der verhängten Strafe zu erkennen. Angesichts des hohen Unrechtsgehaltes und der Bedeutung des verletzten Rechtsguts, kommt eine Ermahnung nicht in Betracht.

III.4. Kosten

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Der Bf sind insofern 16 Euro an Verfahrenskosten vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzlich Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl